


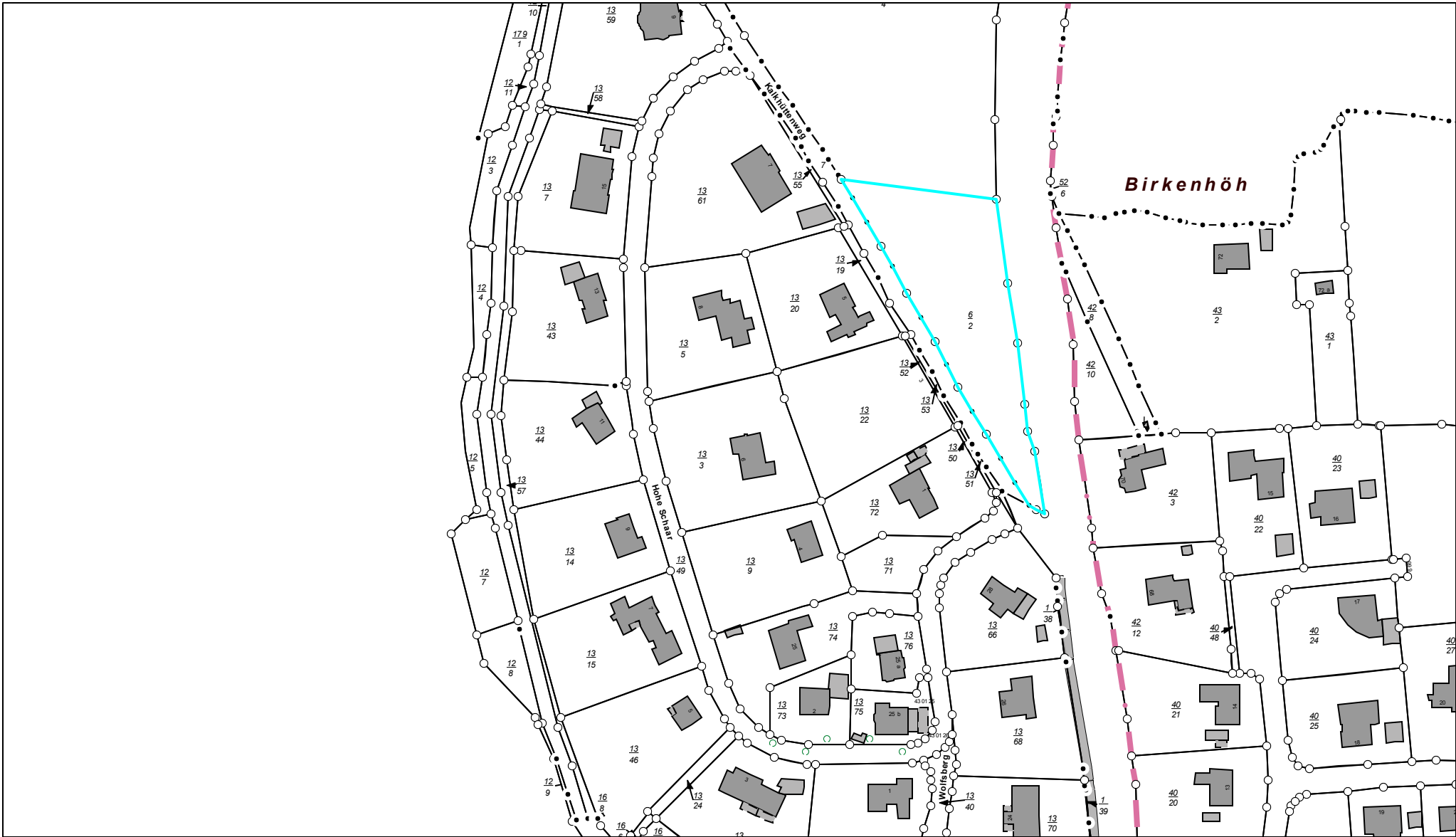
Übersichtsplan

Erstellt für Maßstab 1:16.000
 0  1 km
 Ersteller Frau Schröder
 Erstellungsdatum 03.12.2019

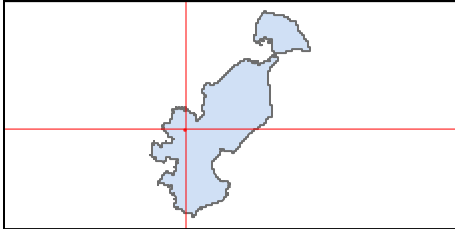


Kreis Ostholstein
 Lübecker Straße 41
 23701 Eutin






Birkenh h



Datenauszug

Erstellt f r Ma stab 1:2.000
 0  0,14 km
 Ersteller Frau Schr der
 Erstellungsdatum 19.03.2019



Kreis Ostholstein
 L becker Stra e 41
 23701 Eutin





Kreis Ostholstein

Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Erstellt am 29.01.2019

Flurstück 6/2, Flur 8, Gemarkung Fissau

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Eutin Kreis Ostholstein
Lage:	Sielbecker Landstraße
Fläche:	3 567 m ²
Tatsächliche Nutzung:	3 567 m ² Laub- und Nadelholz
Klassifizierung:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet
Hinweise zum Flurstück:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet

Angaben zu Buchung und Eigentum

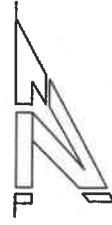
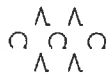
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Eutin Grundbuchbezirk Eutin Grundbuchblatt 948 Laufende Nummer 13
Eigentümer:	2 Kreis Ostholstein

Nachweis über Grenzanzeige vom 08.07.2008

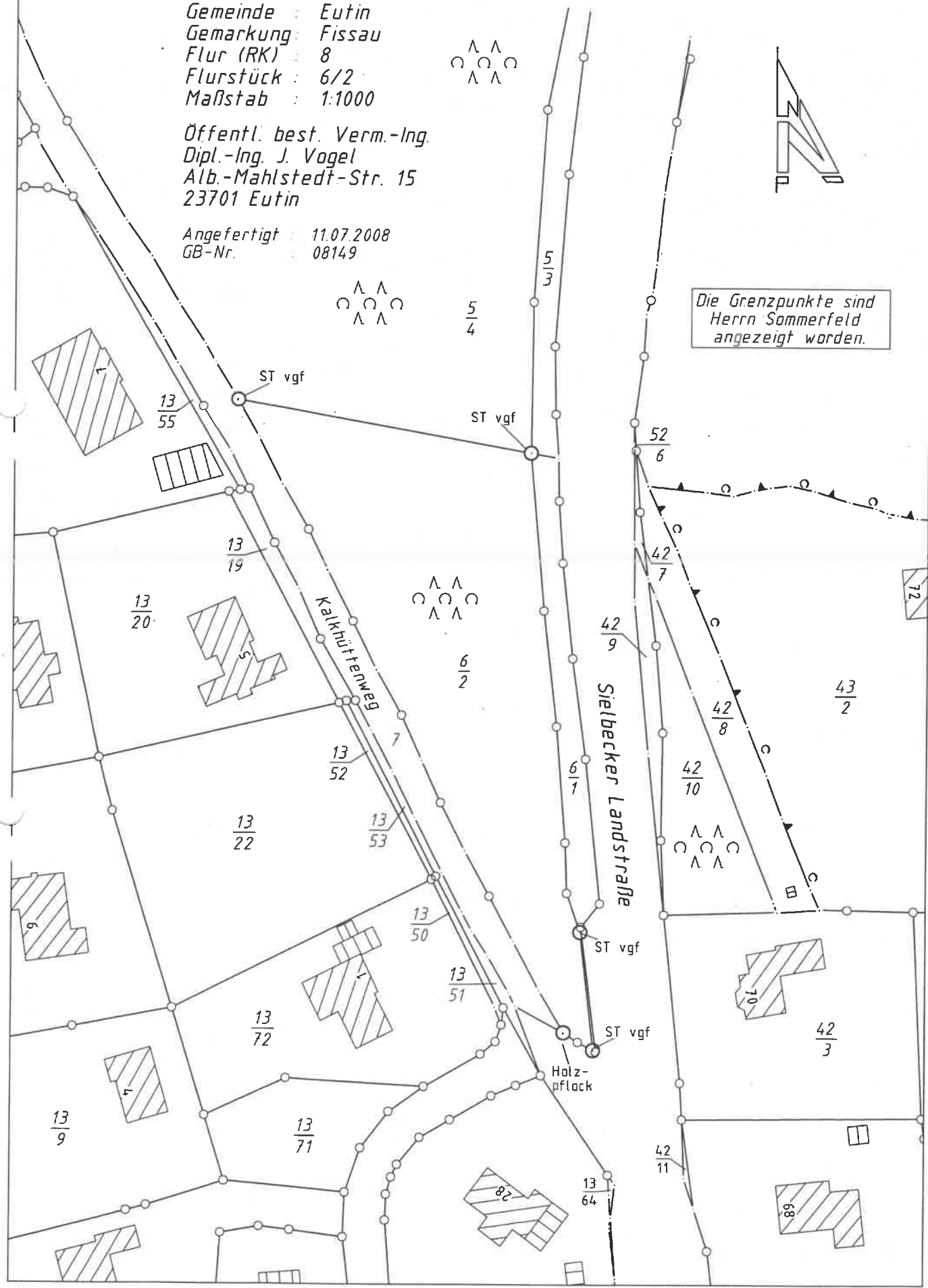
Gemeinde : Eutin
 Gemarkung : Fissau
 Flur (RK) : 8
 Flurstück : 6/2
 Maßstab : 1:1000

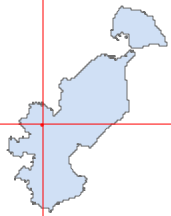
Öffentl. best. Verm.-Ing.
 Dipl.-Ing. J. Vogel
 Alb.-Mahlstedt-Str. 15
 23701 Eutin

Angefertigt : 11.07.2008
 GB-Nr. : 08149



Die Grenzpunkte sind Herrn Sommerfeld angezeigt worden.





Luftbild

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 03.12.2019



Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin



Nachrichtlich an:

Herrn Niemeyer

Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein
Försterei 1
24637 Schillsdorf



**Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein**

Forstwirtschaft

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg

Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kreis Ostholstein

Eing.: **20. April 2009**

FD:

Handwritten notes:
 22
 04
 6.65
 So

Ihr Ansprechpartner:
Herr Netzbandt

Unsere Zeichen:
1.1.1 / ne

Telefon:
04551/9598-14

Mobiltelefon:

Telefax:
04551/9598-40

E-Mail:
hnetzbandt@lksh.de

Bad Segeberg, den
15.04.2009

Zuwendungsbescheid

über die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes*

Ihr Antrag vom **04.08.2008**, Reg.-Nr.: **OH/08/5368 WBM**

1) Bewilligung, Auszahlung, Berechnung

Aufgrund Ihres oben bezeichneten. Antrages bewilligen wir Ihnen im Haushaltsjahr **2009** als zweckgebundene Projektförderung zu der/den in Ihrem Antrag bezeichneten Maßnahme/n

0,2150 ha Wiederaufforstung (Umbau)

eine Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von

2.220,00 EUR, in Worten
zweitausendzweihundertzwanzig Euro,

Die gewährte Zuwendung wird zu 100% (vom Bund mit 60% und vom Land Schleswig-Holstein mit 40%) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* finanziert. Sie ist am 04. Dez. 2007 – K(2007) 6167 im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Planungszeitraum 2007 – 2013 und am 18. Juli 2007 – K(2007) 3384 entg. - als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG Vertrag von der Kommission genehmigt worden.

Der Zuwendungsbetrag wird im **April 2009** zur Zahlung angewiesen und auf das Konto Nr.: **51010031**, BLZ: **21352240**, **SpaKa Ostholstein**, Kontoinhaber/in: **Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein** überwiesen.

Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich aus der/den beigefügten Anlage/n.

Mit dem Förderungsantrag eingereichte Originalbelege geben wir an die/den Bevollmächtigte/n zurück.

**Bei Schriftwechsel
bitte stets
angeben:**

BNRZD-NR:
019550120084

Posteingang Nr.:
5990/08

LK Register Nr.:
OH/08/5368 WBM

Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Telefon (04551) 95 98-0
Telefax (04551) 95 98-40
Internet:
www.lksh.de

Steuer-Nr. 19 294 00 234
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 749 56 90
(BLZ 210 400 10)
IBAN Nr.:
DE 03 210 400 1007 495 690 00
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210

Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 902 118 04
(BLZ 210 900 07)

Bitte die Rückseite beachten

2) Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides

Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ -,
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 7. Dezember 2006 (Kontrollverfahren)
- das Programmplanungsdokument „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR)“

Sofern die o. a. Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾.

¹⁾ Es gelten für Anträge, die nach dem 01.01.2007 gestellt wurden, die Richtlinien vom 30. Juli 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740),

Außerdem sind Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P bzw. ANBest-K).

3) Auflagen dieses Bescheides

Zweckbindung: (Rechtsverbindliche Auflage)

Für den Fall, dass mit der/den gewährten Zuwendung/en begünstigte Waldflächen, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist verkauft oder verpachtet werden, sind Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Verpflichtung zur Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf den Käufer oder Pächter in der Weise zu übertragen, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen (§ 328 Abs. 1 BGB). Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.“

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur Übertragung nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild: (Rechtsverbindliche Auflage)

Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger obliegt Ihnen die Pflicht, die zum Schutz von Kulturen und Bewaldungsflächen gegen Wild errichteten Zäune oder die nach Art des Wildbestandes verwendeten Schutzeinrichtungen nach Ablauf der notwendigen Standzeit bzw. Erlöschen der Schutzfunktion unaufgefordert abzubauen und im Rahmen gesetzlicher Regelung zu entsorgen.

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beseitigung geförderter Schutzeinrichtungen nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

4) Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen der o. g. Richtlinien, den Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie den Auflagen dieses Zuwendungsbescheides für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung (Subvention) oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz) vom 11.11.1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489) sind Sie verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

5) Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Fachreferat, Zahlstelle und Interne Revision) und das Finanzministerium (Bescheinigende Stelle) sowie der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung der Verwendung gewährter Subventionen anzufordern sowie die geförderten Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117a des Landesverwaltungsgesetzes) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7) Datenschutz

Hinweis zur Veröffentlichungspflicht

Das neue EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Gemäß Ziff. 3.2 Anlage AP/BP Ihres Antrages auf Gewährung einer Zuwendung haben Sie Ihr Einverständnis dazu erklärt, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben Ihres Antrages zur Aufstellung des nach EU-Recht zu veröffentlichenden Verzeichnisses erhebt, speichert und an die Zahlstelle des Landes Schleswig-Holstein weitergibt.

8) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung, Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

Auslag.

VERWENDUNGSNACHWEIS zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als **GEMEINSCHAFTSAUFGABE** "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

ELER VN 1.2 2007 – Kulturmaßnahmen -

Posteingang Nr.: 5990/08

Antragsteller/in: **Kreis Ostholstein**

1. Zahlenmäßiger Nachweis

Kulturen nach Abschnitt A 1.1.1 - Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen - ausgeführt als:
 Kulturen nach Abschnitt A 1.2.1 - Erstaufforstung sonstiger Flächen - ausgeführt als:
 Pflanzung gelenkte Sukzession natürliche Bewaldung Ergänzungspflanzung bei Saat od. nat. Bewaldung
 Kulturen nach Abschnitt B 1.2.1 - Umbau - ausgeführt als:
 Wiederaufforstung Voranbau Unterbau Naturverjüngung
 Baumart/en des Vorbestandes: Fichte Alter des Vorbestandes: 40 Jahre Jahre
 Der Einschlag/die Vorbereitung des Vorbestandes erfolgte im Rahmen einer
 regulären Nutzung kalamitätsbedingten Nutzung (Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse, Waldbrand)
Kulturtyp: Laubbaumkultur 0,2150 ha Laub-Nadelbaum-Mischkultur _____ ha
 Kulturen nach Abschnitt B 1.5.3 – Pflanzung von Waldrändern: Laubbaumkultur _____ ha
Fertigstellung: Frühjahr Herbst 2008

Förderungsfähige Einzelgewerke der Aufforstungsmaßnahme	Nettokosten in € je Einheit	förderungsfähige Nettokosten in € (ohne MwSt.)	Beleg Nr.	Veränderungen (nur von der LK auszufüllen)
1a KULTURVORBEREITUNG				
Mulchen	<u>129,00 €</u>	<u>476,50 €</u>	<u>1</u>	€
3,5 Stunden + An/Abfahrt	€	€		€
	€	€		€
Zaunrassenräumung (Holder)	<u>60,00 €</u>	<u>60,00 €</u>	<u>3</u>	€
1 Stunde	€	€		€
1b SAAT- UND PFLANZGUT				
_____ kg/l Saatgut	€	€		€
<u>1075</u> St. Pflanzen	€	<u>605,41 €</u>	<u>2</u>	€
_____ St. Pflanzen	€	€		€
Fracht-/Anfuhrkosten und Pflanzeneinschlag:		€		€
1c AUSSAAT UND PFLANZUNG				
_____ kg/l Saatgut	€	€		€
<u>1075</u> St. Pflanzen	<u>0,33 €</u>	<u>354,75 €</u>	<u>4</u>	€
_____ St. Pflanzen	€	€		€
1d SCHUTZ DER KULTUR GEGEN WILD				
_____ m/Rollen Draht	€	€		€
<u>238</u> St. Pfähle	<u>4,60 €</u>	<u>1.094,00 €</u>	<u>3</u>	€
_____ m/Std. Löhne	€	€		€
alles inklusive	€	€		€
Überstieg	€	<u>25,00 €</u>	<u>3</u>	€
Zwischensumme Nettokosten Pos. 1a bis 1d.:		<u>2.615,66 €</u>		€
1e VORARBEITEN (nur Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.2.1)				
	€	€		€
SUMME NETTOKOSTEN Pos. 1a bis 1e.:		<u>2.615,66 €</u>		€

Ausführungsbestätigung:

- Alle für die Durchführung der beantragten Förderungsmaßnahme/n erforderlichen Genehmigungen liegen vor: ja nein
- Alle rechtsverbindlichen Auflagen sind erfüllt: ja nein
- Die beantragte/n Förderungsmaßnahme/n wurde/n richtlinienkonform ausgeführt: ja nein
- Die fachgerechte und **vollständige** Ausführung der vorseitig bezeichneten Maßnahme/n wird bestätigt: ja nein
- Mit Durchführung der Maßnahme/n wurde **nach Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Forstabteilung** begonnen: ja nein
- Die **Vergabe** der Lieferungen und Leistungen erfolgte **nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A, nach beschränkter Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A, ohne Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOL/A (freihändige Vergabe)**: ja nein *Forstplanzen*
- Alle erforderlichen Rechnungen, Belege und Nachweise liegen vor: ja nein
- Die ermittelten Kosten sind plausibel und in Art und Umfang angemessen: ja nein
- Die Angaben zur Lage der Fläche/n stimmen mit der örtlichen Belegenheit überein: ja nein

Bemerkungen/Erläuterungen: starke Risik- in der Holzaufgabe

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

3. Ergänzungen zum Indikatorenkatalog

Erstaufforstung: Erstmals aufgeforstet wurden bei Maßnahmen nach A 1.1.1 und A 1.2.1:

Ackerland _____ ha – Grünland _____ ha – Sonderkulturen _____ ha – sonstige Flächen: _____ ha

Umbaumaßnahmen: Die Umbaumaßnahme/n wurden durchgeführt in:

Nadelholzreinbeständen 0,21 ha – Laubholzreinbeständen _____ ha – Lbh.-Ndh.-Mischbeständen _____ ha

Alle Kulturbegründungsmaßnahmen:

Die Durchführung der Kulturmaßnahme/n führt u. a. zur Verbesserung

- der Biodiversität des Wasserschutzes des Klimaschutzes der Bodenqualität

Fachtechnisch richtig:

26.01.2009

(Datum, Unterschrift **Forstberater/in**)

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
- Bewilligungsbehörde -

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Die Zuwendung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Zuwendungsberechnung

Aufforstungsmaßnahmen	1 förderungsfähige Nettokosten in €	2 Zuschuss abgerundet auf volle 5,- €	3 Drittleistungen in vollen €
Vorarbeiten (bis zu 80 %)	€	€	€
Laubbaumkultur (bis zu 85 %)	2.615,66 €	2.220,- €	€
Laub-Nadelbaum Mischkultur (bis zu 70 %)	€	€	€
Summe:	€	€	€
Bestandesalter > U70 (80 % von Sa. Sp. 1)	€	€	

Rechnerisch richtig:

17. MRZ. 2009 *Braber*
(Datum, Unterschrift)

Sachlich richtig:

18. Feb. 2009
(Datum, Unterschrift **Projektleiter/in**)

Die beantragte Zuwendung wird bewilligt, der endgültige Zuwendungsbescheid wird erstellt und der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger per Post zugestellt. Die bewilligte Zuwendung wird zur Auszahlung angewiesen.

25. MRZ. 2009

Bad Segeberg, den _____

(Unterschrift)

Ausgabe: September 2007

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Projektförderung

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.
Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

	Inhalt
Nr. 1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3	Vergabe von Aufträgen
Nr. 4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5	Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
Nr. 6	Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
Nr. 7	Nachweis der Verwendung
Nr. 8	Prüfung der Verwendung
Nr. 9	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. ist unschädlich, soweit sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln getragen wird. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Berührt die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Eine Abweichung ist nicht erheblich, wenn sie zu keiner wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages (schriftlich in doppelter Ausfertigung) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Bei Hochbauvorhaben können angefordert werden:

- 30 v.H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
- 30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
- 5 v.H. nach Anerkennung des Verwendungsnachweises,

soweit nicht im Zuwendungsbescheid etwas anderes vorgesehen ist. Nr. 1.6 bleibt unberührt.

1.6 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung vorgesehen ist, dürfen Zuwendungen unter 15.000 € erst angefordert werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Der Anforderung ist der Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionstüchtiger Teile) vorgelegt werden, gilt Nr. 1.4.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigungen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Ermäßigungen sich bei einer Festbetragsfinanzierung nach der Bewilligung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.

2.3 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 16 Mittelstandsförderungsgesetz i. V.m. § 29 GemHVO).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere

Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nr. 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische Verwaltung - soweit sie zu beteiligen ist - rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede geförderte Baumaßnahme eine Bauabrechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Bauabrechnungen zu führen.

- 6.2 Die Baurechnung besteht aus**
- 6.2.1** dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Baubjekt
- von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und
 - entsprechen die Nachweise bei Hochbauten unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, bei anderen Bauten den Inhalts- und Gliederungsansprüchen des Zuwendungsbescheides und
 - können die Nachweise zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden,
- kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2** den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1, 1. Halbsatz,
- 6.2.3** den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4** den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5** den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6** dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7** den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8** der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9** dem Bautagebuch.
- 7. Nachweis der Verwendung**
- 7.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks (bei Hochbauten vorhaben ist der Verwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei längerfristigen Maßnahmen sind Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.
- 7.2** Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3** In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 7.4** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5** Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.
- 8. Prüfung der Verwendung**
- 8.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern *) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch der oder dem Dritten aufzuerlegen.
- 8.2** Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob
- 8.2.1** der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und
- 8.2.2** die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 8.3** Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 8.4** Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die keine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, legen den Verwendungsnachweis über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die oder der der ihn entsprechend den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 prüft und das Ergebnis in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festhält.
- 8.5** Soweit bei Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.
- 8.6** Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 56 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.
- 9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9.1** Die Zuwendung ist zu erstaten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117 a LVwVG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2** Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1** eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 9.2.2** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.3** die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1** die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2** Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4** Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwVG mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) für das Jahr zu verzinsen.
- 9.5** Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 LVwVG). Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

*) Die Bewilligungsbehörde gilt zusätzlich als Prüfungsstelle im Sinne der Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 36 der Gemeindekassenverordnung vom 30. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 435)

Nachrichtlich an:
Herr Niemeyer

Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein
Parkhaus
23717 Stendorf



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Forstwirtschaft

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg

Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kreis Ostholstein
Eing.: 11. Dez. 2009
FD:

Ihr Ansprechpartner:
Herr Netzbandt

Unsere Zeichen:
1.1.1 / ne

Telefon:
04551/9598-14

Mobiltelefon:

Telefax:
04551/9598-40

E-Mail:
hnetzbandt@lksh.de

Bad Segeberg, den
08.12.2009

Zuwendungsbescheid

über die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes*

Ihr Antrag vom **25.06.2009**, Reg.-Nr.: **OH/09/5761 WBM**

1) Bewilligung, Auszahlung, Berechnung

Aufgrund Ihres oben bezeichneten. Antrages bewilligen wir Ihnen im Haushaltsjahr **2009** als zweckgebundene Projektförderung zu der/den in Ihrem Antrag bezeichneten Maßnahme/n

0,2100 ha Kulturpflege (Wiederaufforstung)

eine Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von

125,00 EUR, in Worten
hundertfünfundzwanzig Euro,

Die gewährte Zuwendung wird zu 100% (vom Bund mit 60% und vom Land Schleswig-Holstein mit 40%) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* finanziert. Sie ist am 04. Dez. 2007 – K(2007) 6167 im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Planungszeitraum 2007 – 2013 und am 18. Juli 2007 – K(2007) 3384 entg. - als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG Vertrag von der Kommission genehmigt worden.

Der Zuwendungsbetrag wird im **Dezember 2009** zur Zahlung angewiesen und auf das Konto Nr.: **51010031**, BLZ: **21352240**, **SpaKa Ostholstein**, Kontoinhaber/in: **Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein** überwiesen.

Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich aus der/den beigefügten Anlage/n.

Mit dem Förderungsantrag eingereichte Originalbelege geben wir an die/den Bevollmächtigte/n zurück.

Bitte die Rückseite beachten

Bei Schriftwechsel
bitte stets
angeben:

BNRZD-NR:
019550120084

Posteingang Nr.:
6900/09

LK Register Nr.:
OH/09/5761 WBM

Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Telefon (04551) 95 98-0
Telefax (04551) 95 98-40
Internet: www.lksh.de
Ident-Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 7495690
(BLZ 21040010)
IBAN Nr.:
DE 03210 400 100749569000
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 21450000)
Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 90211804
(BLZ 21090007)

2) Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides

Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ -,
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 7. Dezember 2006 (Kontrollverfahren)
- das Programmplanungsdokument „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR)“

Sofern die o. a. Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾.

¹⁾ Es gelten für Anträge, die nach dem 01.01.2007 gestellt wurden, die Richtlinien vom 30. Juli 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740), Außerdem sind Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P bzw. ANBest-K).

3) Auflagen dieses Bescheides

Zweckbindung: (Rechtsverbindliche Auflage)

Für den Fall, dass mit der/den gewährten Zuwendung/en begünstigte Waldflächen, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist verkauft oder verpachtet werden, sind Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Verpflichtung zur Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf den Käufer oder Pächter in der Weise zu übertragen, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen (§ 328 Abs. 1 BGB). Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur Übertragung nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisaufnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild: (Rechtsverbindliche Auflage)

Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger obliegt Ihnen die Pflicht, die zum Schutz von Kulturen und Bewaldungsflächen gegen Wild errichteten Zäune oder die nach Art des Wildbestandes verwendeten Schutzeinrichtungen nach Ablauf der notwendigen Standzeit bzw. Erlöschen der Schutzfunktion unaufgefordert abzubauen und im Rahmen gesetzlicher Regelung zu entsorgen.

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beseitigung geförderter Schutzeinrichtungen nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisaufnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

4) Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen der o. g. Richtlinien, den Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie den Auflagen dieses Zuwendungsbescheides für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung (Subvention) oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz) vom 11.11.1977 (GVBl. Schl.-H. S. 489) sind Sie verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

5) Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Fachreferat, Zahlstelle und Interne Revision) und das Finanzministerium (Bescheinigende Stelle) sowie der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung der Verwendung gewährter Subventionen anzufordern sowie die geförderten Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117a des Landesverwaltungsgesetzes) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7) Datenschutz

Hinweis zur Veröffentlichungspflicht

Das neue EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Gemäß Ziff. 3.2 Anlage AP/BP Ihres Antrages auf Gewährung einer Zuwendung haben Sie Ihr Einverständnis dazu erklärt, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben Ihres Antrages zur Aufstellung des nach EU-Recht zu veröffentlichenden Verzeichnisses erhebt, speichert und an die Zahlstelle des Landes Schleswig-Holstein weitergibt.

8) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung, Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

VERWENDUNGSNACHWEIS zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als **GEMEINSCHAFTSAUFGABE** "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

ELER VN 4.2 2007 Nachbesserung/ Kulturpflege

Posteingang Nr.: 6900/09

Antragsteller/in: **Kreis Ostholstein**

- Abschnitt A Nr. 1.1.2: Kulturpflege der Kulturen nach Abschnitt A Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.2.1**
 Abschnitt A Nr. 1.3: Nachbesserung der Kulturen nach Abschnitt A Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.2.1
 Abschnitt B Nr. 1.2.2: Kulturpflege der Kulturen nach Abschnitt B Nr. 1.2.1
 Abschnitt B Nr. 1.2.3: Nachbesserung der Kulturen nach Abschnitt B Nr. 1.2.1

Angaben zum Antrag der Kulturbegründung:

Reg.-Nr. OH/ 08 /5368 **Bruttofläche:** 21,00 ha **Nettofläche:** 0,21 ha

Kulturen nach Abschnitt A 1.1.1 - Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen - ausgeführt als:
 Kulturen nach Abschnitt A 1.2.1 - Erstaufforstung sonstiger Flächen - ausgeführt als:
 Pflanzung gelenkte Sukzession natürliche Bewaldung

Kulturen nach Abschnitt B 1.2.1 - Umbau - ausgeführt als:
 Wiederaufforstung Voranbau Unterbau Naturverjüngung

Kulturtyp der Basiskultur/en: Laubbaumkultur 0,21 ha Laub-Nadelbaum-Mischkultur ha

Fertigstellungszeitpunkt der Basiskultur/en: Frühjahr Herbst 2008

1. Zahlenmäßiger Nachweis

Angaben zur Nachbesserungsmaßnahme:

Durch Naturereignisse geschädigt wurde **die Gesamtfläche** **eine Teilfläche** der Kultur

Schadursache/n: _____ Schadenseintritt Jahr: _____ und _____

I. Gesamtfläche: _____ ha Gesamt-pflanzenzahl: _____ Stück Pflanzen-ausfall: _____ Stück

Der Pflanzenausfall entspricht _____ % der ursprünglichen Gesamtpflanzenzahl der Kulturfläche (mindestens 30 %)

II. Teilfläche: _____ ha anteilige Pflanzenzahl: _____ Stück Pflanzen-ausfall: _____ Stück

Daraus errechnete Größe der zusammenhängenden Nachbesserungsfläche (mindestens 1,0 ha): _____ ha

Förderungsfähige Einzelgewerke der Aufforstungsmaßnahme	Nettokosten in € je Einheit	förderungsfähige Nettokosten in € (ohne MwSt.)	Beleg Nr.	Veränderungen (nur von der LK auszufüllen)
1a SAAT- UND PFLANZGUT				
_____ kg/l Saatgut	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
Fracht-/Anfuhrkosten und Pflanzeneinschlag:		_____ €		_____ €
1b AUSSAAT UND PFLANZUNG				
_____ kg/l Saatgut	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
SUMME NETTOKOSTEN Pos. 1a bis 1b:		_____ €		_____ €

2 KUTURPFLEGE				
Größe der gepflegten Fläche: _____ 0,21 ha				
_____ ha/Stunden	_____ €	_____ €	_____	_____ €
6 ha/Stunden	25,00 €	150,00 €	1	_____ €
sonstige Maßnahmen zur Kulturpflege:				
Bezeichnung: _____				
_____ kg/Stück/Std/ha	_____ €	_____ €	_____	_____ €
SUMME NETTOKOSTEN Pos. 2:		150,00 €		_____ €

Flächennachweis: (Bitte zu allen von der Förderung betroffenen Flächen vollständige Angaben machen.)

Kreis	Gemeinde Forstbetrieb	Gemarkung Forstort	Flur Abt.	Flurstück U.-Abt.	ha	Eigentümer
OH	Eutin	Fissau	8	6/2	0,2150	Kreis OH

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage hiermit die Bewilligung und Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung/en:

08.08.09 S. Laudt

(Datum, Unterschrift **Antragsteller/in**)

2. Verwaltungskontrolle

Termin der Inaugenscheinnahme: 15.08.2009

a) Angaben zum Antrag der Kulturbegründung:

Die Angaben zum Antrag der Kulturbegründung sind zutreffend und richtig:

ja nein

b) Flächenermittlung:

• Vermessung

satellitengestützt (GPS)

anderes Verfahren (bitte angeben) Siehe Basisantrag

Ergebnisse: Fläche lt. VN Ziff. 1: _____ ha ermittelte Fläche: _____ ha

• Feldvergleich

Lageplan **M 1** : _____

FE-Daten/Kataster

Unterlagen des Basisantrags

Ergebnisse des Feldvergleich stimmt mit angegebener Fläche überein.

Feldvergleiches: Feldvergleich stimmt nicht mit angegebener Fläche überein.

Bemerkungen: _____

c) Kulturpflege:

Die Durchführung der Kulturpflege war erforderlich:

ja nein

Art: Schlegelmulcher

Ergebnis: o. K.

d) Nachbesserung:

Die Durchführung der Nachbesserung war erforderlich:

ja nein

Die lt. VN Ziff. 1 ausgeführten „Angaben zur Nachbesserungsmaßnahme“ sind zutreffend und richtig: ja nein

Die eingebrachten Pflanzen stimmen in Art und Anzahl mit der Forstpflanzenaufstellung überein: ja nein

Kulturtyp und Mischungsverhältnis der Basiskultur wurden durch die Nachbesserung nicht zu

Gunsten des Nadelbaumanteils verändert.

ja nein

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

e) Ausführungsbestätigung:

- Die beantragte/n Förderungsmaßnahme/n wurde/n richtlinienkonform ausgeführt: ja nein
- Die fachgerechte und **vollständige** Ausführung der vorseitig bezeichneten Maßnahme/n wird bestätigt: ja nein
- Mit Durchführung der Maßnahme/n wurde **nach Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Forstabteilung** begonnen: ja nein
- Die **Vergabe** der Lieferungen und Leistungen erfolgte **nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A, nach beschränkter Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A, ohne Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOL/A (freihändige Vergabe).**
- Alle erforderlichen Rechnungen, Belege und Nachweise liegen vor: ja nein
- Die ermittelten Kosten sind plausibel und in Art und Umfang angemessen: ja nein
- Die Angaben zur Lage der Fläche/n stimmen mit der örtlichen Belegenheit überein: ja nein

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

Erhöhte Kosten: starkes Aufkommen von Brombeeren

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

Fachtechnisch richtig:

04.09.2009

(Datum, Unterschrift Forstberater/in)

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
- Bewilligungsbehörde -

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Die Zuwendung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Zuwendungsberechnung

Nachbesserung Kulturpflege	1 förderungsfähige Nettokosten in €	2 Zuschuss abgerundet auf volle 5,- €	3 Dritteleistungen in vollen €
in Laubbaumkulturen (bis zu 85 %)	150,- €	125,- €	€
in Laub-Nadelbaum-Mischkulturen (bis zu 70 %)	€	€	€
Summe:	€	€	€

Rechnerisch richtig:

28. SEP 2009 Brake

(Datum, Unterschrift)

Sachlich richtig:

04.09.09

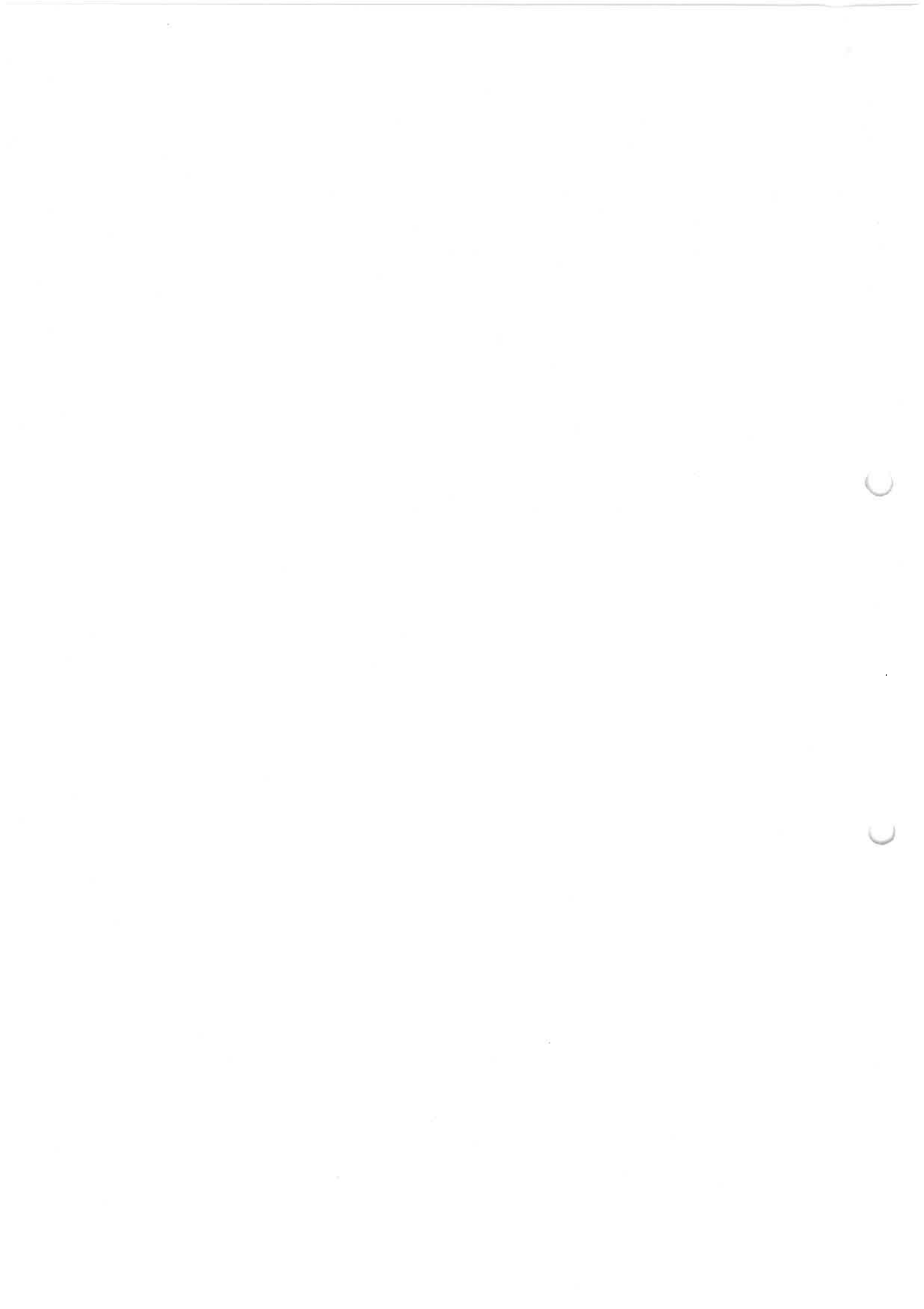
(Datum, Unterschrift Projektleiter/in)

Die beantragte Zuwendung wird bewilligt, der endgültige Zuwendungsbescheid wird erstellt und der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger per Post zugestellt. Die bewilligte Zuwendung wird zur Auszahlung angewiesen.

16. NOV. 2009

Bad Segeberg, den _____

(Unterschrift)



Nachrichtlich an:
Herrn Niemeyer

Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein
Parkhaus
23717 Stendorf

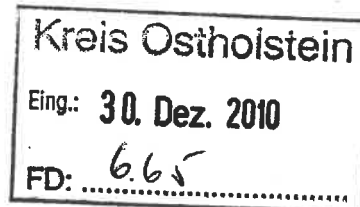


Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Forstwirtschaft

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg

Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin



Ihr Ansprechpartner:
Herr Netzbandt

Unsere Zeichen:
1.1.1 / ne

Telefon:
04551/9598-14
Mobiltelefon:

Telefax:
04551/9598-40

E-Mail:
hnetzbandt@lksh.de

Bad Segeberg, den
29.12.2010

Zuwendungsbescheid

*betr. Forstfläche der Kreis
an Kalkbitter und Frau*

über die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes*

Ihr Antrag vom **04.02.2010**, Reg.-Nr.: **OH/10/6578 WBM**

1) Bewilligung, Auszahlung, Berechnung

Aufgrund Ihres oben bezeichneten. Antrages bewilligen wir Ihnen im Haushaltsjahr **2010** als zweckgebundene Projektförderung zu der/den in Ihrem Antrag bezeichneten Maßnahme/n

0,2100 ha Kulturpflege (Wiederaufforstung)

eine Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von

110,00 EUR, in Worten
hundertzehn Euro,

Die gewährte Zuwendung wird zu 100% (vom Bund mit 60% und vom Land Schleswig-Holstein mit 40%) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* finanziert. Sie ist am 04. Dez. 2007 – K(2007) 6167 im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Planungszeitraum 2007 – 2013 und am 18. Juli 2007 – K(2007) 3384 entg. - als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG Vertrag von der Kommission genehmigt worden.

Der Zuwendungsbetrag wird im **Dezember 2010** zur Zahlung angewiesen und auf das Konto Nr.: **51010031**, BLZ: **21352240**, **SpaKa Ostholstein**, Kontoinhaber/in: **Forstbetriebsgemeinschaft Ostholstein** überwiesen.

Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich aus der/den beigefügten Anlage/n.

Mit dem Förderungsantrag eingereichte Originalbelege geben wir an die/den Bevollmächtigte/n zurück.

11143000 44620003 ?

Bitte die Rückseite beachten

**Bei Schriftwechsel
bitte stets
angeben:**

BNRZD-NR:
019550120084

Posteingang Nr.:
7380/10

LK Register Nr.:
OH/10/6578 WBM

Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Telefon (04551) 95 98-0
Telefax (04551) 95 98-40
Internet: www.lksh.de
Ident-Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 7495690
(BLZ 210 400 10)
IBAN Nr.:
DE 03210 400 1007495 690 00
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 214 500 00)
Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 90211804
(BLZ 21090007)

2) Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides

Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ -,
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 7. Dezember 2006 (Kontrollverfahren)
- das Programmplanungsdokument „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR)“

Sofern die o. a. Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾.

¹⁾ Es gelten für Anträge, die nach dem 01.01.2007 gestellt wurden, die Richtlinien vom 30. Juli 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740),

Außerdem sind Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P bzw. ANBest-K).

3) Auflagen dieses Bescheides

Zweckbindung: (Rechtsverbindliche Auflage)

Für den Fall, dass mit der/den gewährten Zuwendung/en begünstigte Waldflächen, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist verkauft oder verpachtet werden, sind Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Verpflichtung zur Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf den Käufer oder Pächter in der Weise zu übertragen, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen (§ 328 Abs. 1 BGB). Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.“

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur Übertragung nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild: (Rechtsverbindliche Auflage)

Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger obliegt Ihnen die Pflicht, die zum Schutz von Kulturen und Bewaldungsflächen gegen Wild errichteten Zäune oder die nach Art des Wildbestandes verwendeten Schutzeinrichtungen nach Ablauf der notwendigen Standzeit bzw. Erlöschen der Schutzfunktion unaufgefordert abzubauen und im Rahmen gesetzlicher Regelung zu entsorgen.

Sollten Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger Ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beseitigung geförderter Schutzeinrichtungen nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß gegen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides dar mit der Folge, dass dieser Bescheid gem. § 117 Abs. 3 Nr. 2 LVwG innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme durch die Bewilligungsbehörde widerrufen und die Zuwendung sodann zurückverlangt werden kann.

4) Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen der o. g. Richtlinien, den Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie den Auflagen dieses Zuwendungsbescheides für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung (Subvention) oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz) vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 489) sind Sie verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

5) Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Fachreferat, Zahlstelle und Interne Revision) und das Finanzministerium (Bescheinigende Stelle) sowie der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung der Verwendung gewählter Subventionen anzufordern sowie die geförderten Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117a des Landesverwaltungsgesetzes) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7) Datenschutz

Hinweis zur Veröffentlichungspflicht

Das neue EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Gemäß Ziff. 3.2 Anlage AP/BP Ihres Antrages auf Gewährung einer Zuwendung haben Sie Ihr Einverständnis dazu erklärt, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben Ihres Antrages zur Aufstellung des nach EU-Recht zu veröffentlichenden Verzeichnisses erhebt, speichert und an die Zahlstelle des Landes Schleswig-Holstein weitergibt.

8) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung, Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

VERWENDUNGSNACHWEIS zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als **GEMEINSCHAFTSAUFGABE** "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

ELER VN 4.2 2007 Nachbesserung/ Kulturpflege

Posteingang Nr.: 7380/09

Antragsteller/in: **Kreis Ostholstein**

- Abschnitt A Nr. 1.1.2:** Kulturpflege der Kulturen nach Abschnitt A Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.2.1
 Abschnitt A Nr. 1.3: Nachbesserung der Kulturen nach Abschnitt A Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.2.1
 Abschnitt B Nr. 1.2.2: Kulturpflege der Kulturen nach Abschnitt B Nr. 1.2.1
 Abschnitt B Nr. 1.2.3: Nachbesserung der Kulturen nach Abschnitt B Nr. 1.2.1

Angaben zum Antrag der Kulturbegründung:

Reg.-Nr. OH/ 08 /5368 Bruttofläche: 0,21 ha Nettofläche: 0,21 ha

Kulturen nach Abschnitt A 1.1.1 - Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen - ausgeführt als:
 Kulturen nach Abschnitt A 1.2.1 - Erstaufforstung sonstiger Flächen - ausgeführt als:
 Pflanzung gelenkte Sukzession natürliche Bewaldung

Kulturen nach Abschnitt B 1.2.1 - Umbau - ausgeführt als:
 Wiederaufforstung Voranbau Unterbau Naturverjüngung

Kulturtyp der Basiskultur/en: Laubbaumkultur 0,21 ha Laub-Nadelbaum-Mischkultur ha

Fertigstellungszeitpunkt der Basiskultur/en: Frühjahr Herbst 2008

1. Zahlenmäßiger Nachweis

Angaben zur Nachbesserungsmaßnahme:

Durch Naturereignisse geschädigt wurde die Gesamtfläche eine Teilfläche der Kultur

Schadursache/n: _____ Schadenseintritt Jahr: _____ und _____

I. Gesamtfläche: _____ ha Gesamt-pflanzenzahl: _____ Stück Pflanzen-ausfall: _____ Stück

Der Pflanzenausfall entspricht _____ % der ursprünglichen Gesamtpflanzenzahl der Kulturfläche (mindestens 30 %)

II. Teilfläche: _____ ha Anteilige Pflanzenzahl: _____ Stück Pflanzen-ausfall: _____ Stück

Daraus errechnete Größe der zusammenhängenden Nachbesserungsfläche (mindestens 1,0 ha): _____ ha

Förderungsfähige Einzelgewerke der Aufforstungsmaßnahme	Nettokosten in € je Einheit	förderungsfähige Nettokosten in € (ohne MwSt.)	Beleg Nr.	Veränderungen (nur von der LK auszufüllen)
1a SAAT- UND PFLANZGUT				
_____ kg/l Saatgut	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
Fracht-/Anfuhrkosten und Pflanzeneinschlag:		_____ €		_____ €
1b AUSSAAT UND PFLANZUNG				
_____ kg/l Saatgut	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
_____ St. Pflanzen	_____ €	_____ €	_____	_____ €
SUMME NETTOKOSTEN Pos. 1a bis 1b:		_____ €		_____ €

2 KUTURPFLEGE				
Größe der gepflegten Fläche: <u>0,21 ha</u>				
_____ ha/Stunden	_____ €	_____ €	_____	_____ €
<u>5</u> ha/Stunden	<u>27,00</u> €	<u>135,00</u> €	<u>1</u>	_____ €
sonstige Maßnahmen zur Kulturpflege:				
Bezeichnung: _____				
_____ kg/Stück/Std/ha	_____ €	_____ €	_____	_____ €
SUMME NETTOKOSTEN Pos. 2:		135,00 €		_____ €

Flächennachweis: (Bitte zu allen von der Förderung betroffenen Flächen vollständige Angaben machen.)

Kreis	Gemeinde Forstbetrieb	Gemarkung Forstort	Flur Abt.	Flurstück U.-Abt.	ha	Eigentümer
OH	Eutin	Fissau	8	6/2	0,2150	Kreis OH

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage hiermit die Bewilligung und Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung/en:

02.10.10 S. Landt

(Datum, Unterschrift **Antragsteller/in**)

2. Verwaltungskontrolle

Termin der Inaugenscheinnahme: 6.10.10

a) Angaben zum Antrag der Kulturbegründung:

Die Angaben zum Antrag der Kulturbegründung sind zutreffend und richtig: ja nein

b) Flächenermittlung:

- **Vermessung** satellitengestützt (GPS) anderes Verfahren (bitte angeben) **Siehe Basisantrag**
- Ergebnisse: Fläche lt. VN Ziff. 1: 0,2150 ha · ermittelte Fläche: 0,2150 ha
- **Feldvergleich** Lageplan **M 1 : 5000** FE-Daten/Kataster Unterlagen des Basisantrags
- Ergebnisse des Feldvergleich stimmt mit angegebener Fläche überein.
- Feldvergleiches: Feldvergleich stimmt **nicht** mit angegebener Fläche überein.

Bemerkungen: _____

c) Kulturpflege:

Die Durchführung der Kulturpflege war erforderlich: ja nein

Art: Freischneider

Ergebnis: o. K.

d) Nachbesserung:

Die Durchführung der Nachbesserung war erforderlich: ja nein

Die lt. VN Ziff. 1 ausgeführten „**Angaben zur Nachbesserungsmaßnahme**“ sind zutreffend und richtig: ja nein

Die eingebrachten Pflanzen stimmen in Art und Anzahl mit der Forstpflanzenaufstellung überein: ja nein

Kulturtyp und Mischungsverhältnis der Basiskultur wurden durch die Nachbesserung nicht zu Gunsten des Nadelbaumanteils verändert. ja nein

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

e) Ausführungsbestätigung:

- Die beantragte/n Förderungsmaßnahme/n wurde/n richtlinienkonform ausgeführt: ja nein
- Die fachgerechte und **vollständige** Ausführung der vorseitig bezeichneten Maßnahme/n wird bestätigt: ja nein
- Mit Durchführung der Maßnahme/n wurde **nach Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Forstabteilung** begonnen: ja nein
- Die **Vergabe** der Lieferungen und Leistungen erfolgte **nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A, nach beschränkter Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A, ohne Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOL/A (freihändige Vergabe).**
- Alle erforderlichen Rechnungen, Belege und Nachweise liegen vor: ja nein
- Die ermittelten Kosten sind plausibel und in Art und Umfang angemessen: ja nein
- Die Angaben zur Lage der Fläche/n stimmen mit der örtlichen Belegenheit überein: ja nein

Bemerkungen/Erläuterungen : _____

(Weitere erforderliche Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt beifügen.)

Fachtechnisch richtig:

6.10.10 Schulte

(Datum, Unterschrift Forstberater/in)

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
- Bewilligungsbehörde -

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Die Zuwendung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Zuwendungsberechnung

Nachbesserung Kulturpflege	¹ förderungsfähige Nettokosten in €	² Zuschuss abgerundet auf volle 5,- €	³ Drittleistungen in vollen €
in Laubbaumkulturen (bis zu 85 %)	135,- €	110,- €	€
in Laub-Nadelbaum-Mischkulturen (bis zu 70 %)	€	€	€
Summe:	€	€	€

Rechnerisch richtig:

30. NOV. 2010 Brakes

(Datum, Unterschrift)

Sachlich richtig:

30. NOV. 2010

(Datum, Unterschrift Projektleiter/in)

Die beantragte Zuwendung wird bewilligt, der endgültige Zuwendungsbescheid wird erstellt und der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger per Post zugestellt. Die bewilligte Zuwendung wird zur Auszahlung angewiesen.

Bad Segeberg, den

10. Dez. 2010

(Unterschrift)

Ausgabe: September 2007

Verwaltungsvorschriften

Blaues Band für Verdienste um den Wassersport

Gl.Nr. 1131.26

Erlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei –
vom 23. Juli 2007 – StK 128 – 142.3 –

Der Ministerpräsident stiftet das Blaue Band als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um den Wassersport in Schleswig-Holstein.

Ausgezeichnet werden können Einzelpersonen, eine Gruppe von Personen oder Vereine.

Das Blaue Band ist ein stilisiertes Segel aus Acryl mit eingelassenem Band in den Landesfarben, wobei der blaue Teil herausragt, und dem Schriftzug „Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein“ oder „Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein“.

Das Blaue Band wird mit einer Urkunde von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verliehen.

Der Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740

Änderung der repräsentativen Erträge für den Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen und für den Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen im Wirtschaftsjahr 2007/2008 (Ernte 2007)*

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
vom 27. Juli 2007 – V 225/718.110.3 –

Durch Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 609) waren die repräsentativen Erträge für in der gemeinsamen Region Schleswig-Holstein/Hamburg gelegene Flächen veröffentlicht worden.

Die Frühjahrstrockenheit dieses Jahres hat insbesondere beim Winterraps regional zu starken und landesweit zu erheblichen Mindererträgen geführt. Daher hat das Landwirtschaftsministerium die repräsentativen Erträge für Winterraps wie folgt reduziert:

- im Bereich des Anbaus Nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen von 33 auf 30 dt/ha und
- im Bereich des Anbaus als Energiepflanze auf nicht stillgelegten Flächen von 39 auf 33 dt/ha.

Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740

*) Ändert Bek. vom 19. Juni 2007, Gl.Nr. 7820.22

Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Gl.Nr. 6621.31

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
vom 30. Juli 2007 – V 547/7427.31 –

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen naturnah zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen, um damit seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.

Das Land gewährt deshalb aufgrund § 27 Landeswaldgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und Vermehrung sowie zur Erhöhung der Stabilität der Wälder, zur Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.

Die Förderung soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldentwicklung begünstigen und die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes erhöhen. Bei der Mittelvergabe können Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophenschäden.

Ziel der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist die Überwindung struktureller Nachteile; insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung durch überbetriebliche Zusammenarbeit und Effizienzsteigerung. Die Förderung setzt eine Zukunftsorientierung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse voraus.

Mit der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur sollen unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Zudem können Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz geschaffen werden mit dem Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Vermeidung des Insektizideinsatzes, der Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie der kontinuierlichen und nachhaltigen Holz mengenbereitstellung.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es werden forstwirtschaftliche Maßnahmen folgender Grundsätze gefördert:

- A. Förderung der Erstaufforstung
- B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
- C. Förderung forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

A.

Förderung der Erstaufforstung

1 Gegenstand der Förderung

Begründung von Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz durch Aufforstung, natürliche Bewaldung oder gelenkte Sukzession einschließlich Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschheidender oder brachliegender Flächen (Erstaufforstung), wenn die Fläche mindestens ein Hektar, an Wald angrenzend mindestens 0,5 Hektar, groß ist.

1.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

Als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

Zuwendungsfähig sind:

1.1.1 Kulturbegründung

- Flächenvorbereitung
- Bodenbearbeitung
- Saat- und Pflanzgut, bei natürlicher Bewaldung im Rahmen einer Ergänzungsmaßnahme

Anrechenbar sind die Pflanzenkosten für folgende Pflanzenhöchstzahlen:

- bis zu 7.000 Pflanzen je Hektar bei Eichen- und bei Kiefern-Laubmischkulturen
 - bis zu 6.000 Pflanzen je Hektar bei den übrigen Laubbaum-/Laubmischkulturen
 - bis zu 5.000 Pflanzen je Hektar bei den übrigen Laub-Nadelmischkulturen sowie
 - für alle vorgenannten Kulturtypen bis zu 1.000 Pflanzen je Hektar Randfläche, jeweils bezogen auf die Kulturfläche (bepflanzte Fläche)
 - Saat und Pflanzung, bei natürlicher Bewaldung im Rahmen einer Ergänzungsmaßnahme
- Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind anrechenbar die Kosten für die Aussaat oder für die Pflanzung bis zur Höhe der vorgenannten Pflanzenhöchstzahlen.
- Schutz der Kultur oder natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen

Art. Nach der notwendigen Standzeit sind Gatter unaufgefordert abzubauen.

- Ergänzung durch Pflanzung, wenn bei Saat oder natürlicher Bewaldung nach 10 Jahren das gesetzte Ziel nicht erreicht ist.

- Erhebungen, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen, wie z.B. Standortgutachten oder Pflanzenaltersbestimmung.

1.1.2 Kulturpflege

Pflege zur Sicherung der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach erstmaliger Kulturbegründung. Es sind nur mechanische Verfahren zulässig.

1.1.3 Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste

Jährliche Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten (Einkommensverlustprämie - EVP) für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

1.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen

Als sonstige Flächen gelten die von Nummer 1.1 nicht erfassten Flächen.

Zuwendungsfähig sind:

1.2.1 Kulturbegründung

Die Bestimmungen der Ziffer 1.1.1 gelten entsprechend.

1.2.2 Kulturpflege

Die Bestimmungen der Ziffer 1.1.2 gelten entsprechend, soweit es sich um aufgegebene landwirtschaftliche Flächen handelt.

1.3 Nachbesserungen

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Mäuseschäden, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Förderungsfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung.

Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf fünf Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

2 Ausschluss

2.1 Von der Förderung für Maßnahmen nach Nummer 1.1 ausgenommen sind Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der VO (EG) Nummer 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Anspruch nehmen.

2.2 Von der Förderung der Kulturpflege nach Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 sowie von der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nummer 1.1.3 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn den Maßnahmen keine öffentlich rechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen und wenn für Maßnahmen nach den Ziffern

- 1.1 und 1.2 die zu fördernden Flächen die Standortbedingungen für eine natürlicherweise erfolgende und dauerhaft tragfähige Bestockung der Flächen mit Waldbaumarten erfüllen und ordnungsgemäß gepflegt werden,
- 1.1 und 1.2 die Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Anträge auf Genehmigung sind an die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu richten.

3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist im Fall der Förderung einer Erstaufforstung verpflichtet, die Änderung der Nutzungsart in „Wald“ unverzüglich nach Bewilligung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

3.3 Eine Einkommensverlustprämie nach Ziffer 1.1.3 kann nur gewährt werden, wenn die Aufforstung oder natürliche Bewaldung

- auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Schleswig-Holstein erfolgte,
- nach § 10 des Landeswaldgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt und demgemäß ausgeführt worden ist,
- mit standort- und herkunftsgerechten sowie in Schleswig-Holstein bewährten Baumarten in forstüblichen Pflanzengrößen, Pflanzenzahlen und Mischungsformen durch Pflanzung oder Saat begründet wurde,
- fachgerecht gesichert, gepflegt und gegebenenfalls ergänzt wird und
- je Antrag mindestens ein Hektar Fläche umfasst.

3.4 Eine Einkommensverlustprämie nach Ziffer 1.1.3 wird nicht gewährt, wenn der Ankauf der erstaufgeforsteten Fläche mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

3.5 Zum Erstantrag auf Gewährung einer Einkommensverlustprämie gilt die Feststellung der sachgemäßen Aufforstung durch die LK als Verwendungsnachweis. In den Folgejahren erübrigt sich, außer bei Änderung der subventionserheblichen Sachverhalte, ein Verwendungsnachweis. Die folgenden Zuwendungsraten werden nur auf der Grundlage eines jährlichen Zahlungsantrags und einer Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen oder gegebenenfalls einer Änderungsmittei-

lung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geleistet.

3.6 Die Einhaltung der Verpflichtungen ist während der Laufzeit der Prämienzahlungen bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern unabhängig von den EU-rechtlichen Bestimmungen im Rahmen regelmäßiger Stichproben von der LK zu prüfen. Dabei ist im Laufe von jeweils fünf Jahren jede Fläche zu prüfen. Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Kulturbegründung, Kulturpflege und Nachbesserung

Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten für Kulturbegründung und Kulturpflege

- bis zu 85 Prozent bei den ökologisch besonders wertvollen Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 Prozent Nadelbaumanteil an der Kulturfläche sowie bei Naturverjüngungsverfahren und bei gelenkter Sukzession,
- bis zu 70 Prozent für Laub-Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40 Prozent, in Natura 2000-Gebieten von mindestens 60 Prozent an der Kulturfläche.

Bei Naturverjüngungsverfahren sowie gelenkter Sukzession müssen die Baumartenanteile der vorgenannten Kulturformen erreicht werden.

4.2.2 Einkommensverlustprämie (EVP)

4.2.2.1 Die Einkommensverlustprämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen, jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Ertragsmesszahlpunkten bis zu 350,- € je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Ertragsmesszahlpunkt bis zu 8,- €, höchstens 700,- € je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350,- € je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

4.2.2.2 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Einkommensverlustprämie auf bis zu 150,- € je Hektar.

4.2.2.3 Die Einkommensverlustprämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

4.2.2.4 Werden für die aufgeforstete oder natürlich bewaldete Fläche Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

4.2.2.5 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 (Cross Compliance-Bestimmungen) von den Begünstigten der Erstaufforstung nach Nummer 1.1 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nummer 1.1 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

B.

Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Ziffer 1.4) dienen.

1.2 Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände aus heimischen und heute im Lande vorhandenen naturalisierten Baumarten sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kulturbegründung (siehe Ziffer A 1.1.1).

1.2.1 Umbau durch Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung von vorrangig Nadelbaumreinbeständen durch Saat und Pflanzung. Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände 70 Prozent ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 Prozent der unter Berücksichtigung von den Ziffern 2.4 bis 2.9 der Grundsätzlichen Regelungen ermittelten Kosten als zuwendungsfähig anerkannt. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte instabile Wälder. Das MLUR kann bei besonders ertragsschwachen oder wirtschaftlich

nicht verwertbaren Nadel- und Laubbaumbeständen weitere Ausnahmen zulassen. Umbaumaßnahmen durch Pflanzung in Buchenbeständen werden nur gefördert, wenn die nachfolgende Kultur des ertragsschwachen Vorbestandes mit höherwertigen Laubbaumarten mit maximal 20 Prozent Nadelbaumanteil angereichert wird oder eine Naturverjüngung nachweislich nicht gelingt.

Die Flächenvorbereitung umfasst auch die Aufwuchsbeseitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag – außer Brennen –, soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist.

Bei Vor- und Unterbau ist die anrechenbare Pflanzhöchstzahl auf 3.000 Pflanzen je Hektar begrenzt.

1.2.2 Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach erstmaliger Begründung.

1.2.3 Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Mäuseschäden, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Förderungsfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung.

Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf fünf Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

1.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die ökologische Stabilität und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Fällen und Aufarbeiten einschließlich der erforderlichen Entnahme für die Feinerschließung und das Bearbeiten unverwertbaren Materials.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen, außer in Pappelbeständen, und zwar

- in Nadelbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- in Laubbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

In Mischbeständen ist in der Regel die Hauptbaumart maßgebend. Läuterungsbestände sind bevorzugt zu fördern. Nicht zuwendungsfähig sind waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen, die nach Bekanntmachung der Richtlinien vom 11. Februar 2004 (Amtsbl. für Schl.-H.; S. 201) nicht als Laubbaumkultur oder Laub-Nadelmisch-

kultur im Sinne der Ziffer A 4.2.1 aufgeforstet wurden.

1.4 Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nummer 2.3).

1.5 Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Gewässern, Lichtungen).

1.5.1 Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 Metern, jeweils vom Rand gemessen.

1.5.2 Pflege von Waldaußenrändern durch Läuferung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 Meter, jeweils vom Rand gemessen, insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

1.5.3 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten fünf Jahre sowie Schutz der Kultur.

1.6 Insektizidfreier Waldschutz

Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird.

1.6.1 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen.

1.6.2 Bekämpfung von Schadinsekten außerhalb normaler bzw. planmäßiger Hiebsmaßnahmen durch Aufarbeiten von befallenen Holz (z.B. Fällen, Entasten, Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

1.7 Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Maßnahmen nach Nummer 1.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 1.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.2 Zuwendungen nach Nummer 1.3, die den wirtschaftlichen Wert des Waldes verbessern, dürfen bei Betrieben mit über 200 Hektar Forstbetriebsfläche nur bewilligt werden, sofern die Maßnah-

me auf eine aktuelle Forsteinrichtungsplanung bzw. ein Betriebsgutachten gestützt wird.

2.3 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 1.4 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.4 Das Holzurücken mit Pferden kann gefördert werden, wenn die Arbeitsausführung bestandespfläglich ist und das Holzurücken nicht im Forstbetrieb der Ruckerin oder des Ruckers erfolgt.

2.5 Eine Förderung ist im Übrigen nur zulässig, wenn für Maßnahmen nach Ziffer 1.2.1, falls erforderlich, die Ausnahme vom Kahlschlagsverbot von der zuständigen Forstbehörde zugelassen ist.

2.6 Zur Förderung der Maßnahmen nach Ziffer 1.6 müssen die Merkblätter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) beachtet werden.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

3.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

3.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 1.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,- € je Gutachten zuzüglich 50,- € je Hektar des Planungsgebietes.

3.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen

nach Nummer 1.2

– bis zu 85 Prozent bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 Prozent Nadelbaumanteil an der Kulturfläche sowie bei Naturverjüngungsverfahren,

– bis zu 70 Prozent für Laub-Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40 Prozent, in Natura 2000-Gebieten von mindestens 60 Prozent an der Kulturfläche.

Bei Maßnahmen nach Nummer 1.2 darf im Sinne des Verschlechterungsverbot nach der FFH-Richtlinie der bisherige Laubbaumanteil für das Gebiet nicht unterschritten werden;

nach Nummer 1.3 bis zu 50 Prozent der Nettokosten, die durch einen spezifizierten Kostennachweis (Belegnachweis) ermittelt wurden. Nettoerlöse, die bei verwertbarem Derbholz anfallen, sind von den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Erschwernis-

zuschläge und begründete Mehrkosten bei Pflegemaßnahmen in durch Naturereignisse geschädigten Jungbeständen sind zuwendungsfähig, wenn die Maßnahme im gleichen oder dem Schadensereignis folgenden Jahr durchgeführt wird;

nach Nummer 1.4 bis zu 90 Prozent.

3.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 1.5.1 und 1.5.2 bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, für Maßnahmen nach Nummer 1.5.3 bis zu 85 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Maßnahmen nach Nummer 1.5.2 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal innerhalb von zehn Jahren förderfähig.

3.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 1.6.1 bis zu 90 Prozent, für Maßnahmen nach Nummer 1.6.2 bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

3.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 1.7 bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 5,- € je m³.

C.

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Erstinvestitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

1.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

1.1.2 Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

1.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nummer 1.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

1.2 Geschäftsführung

Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören

- a) Personal- und Reisekosten,
- b) Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- c) Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- e) Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.1 Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.

2.2 Die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

2.3 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.

2.4 Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

2.5 Investitionen nach Nummer 1.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

2.6 Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischem Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen.

2.7 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen.

2.8 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben, Nummer 1.2 Buchstabe e bleibt unberührt.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nummer 1.2 werden gewährt bei Neugründung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1 (Erstinvestitionen) und 1.2 (Geschäftsführung) werden nur gefördert bei einer Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses von mindes-

tens 1.000 Hektar Forstbetriebsfläche. Ausgenommen hiervon sind die Forstbetriebsverbände Amrum und Föhr. Die Mindestfläche gilt auch nicht für Zusammenschlüsse, die eine gemeinsame Zusammenschlussverwaltung nutzen.

3.3 Folgende Effizienzkriterien sind zu erfüllen:

- Die Mindestmitgliedsfläche soll bis 2010 erreicht sein.
- Der über die Geschäftsführung getätigte Holzverkauf des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses soll folgende Zielgrößen aufweisen: Mindestens 1,5 Fm, ab 2010 1,75 Fm, ab 2013 2,0 Fm und ab 2016 2,5 Fm je Hektar Mitgliedsfläche. Für Mitgliedsbetriebe, die ihr Holz ausschließlich selbst vermarkten, kann ein Antrag auf Ausnahme der Betriebsfläche von der zu Grunde zu legenden Mitgliedsfläche gestellt werden.
- Die Geschäftsführung muss im Rahmen eines entgeltlichen Arbeitsverhältnisses zwischen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss und Geschäftsführung erfolgen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nummer 1.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

3.5 Von der Förderung nach Nummer 1.2 sind ausgeschlossen anteilige Ausgaben der Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses für Mitglieder mit mehr als 200 Hektar Forstbetriebsfläche.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in Form eines einmaligen Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000,- €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

4.2 Umfang der Zuwendung

4.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

4.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 Prozent der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

4.3 Höhe der Zuwendung

4.3.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2 beträgt bis zu 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

4.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 beträgt bis zu 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, höchstens aber 25.000,- €.

4.3.3 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nummer 1.2 beträgt in den ersten vier Jahren der Förderung bis zu 60 Prozent, in den folgenden drei Jahren bis zu 50 Prozent und für weitere drei Jahre bis zu 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 40.000,- € je Jahr.

D.

Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Wegebau

1.1.1 Dem Zuwendungszweck entsprechende Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege (Fahrwege) und Neubau forstwirtschaftlicher Wege auf Neuwaldflächen.

1.1.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, einfache Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Die Förderung schließt den Ausbau von Einmündungen einschließlich der Hauptrückeschneisen mit ein.

1.1.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteiler Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Holzkonservierungsanlagen

Dem Zuwendungszweck entsprechende Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung.

2 Von der Förderung ausgeschlossen

2.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

2.2 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

2.3 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

2.4 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufenden Meter je Hektar führen, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zwischen der Wegebaumaßnahme und einer Maßnahme auf einer vorhandenen Waldfläche, die dem Verwendungszweck dieser Förderrichtlinien entspricht, muss ein unmittelbarer zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beginn dieser Maßnahme spätestens im dritten Jahr nach Durchführung der Wegebaumaßnahme geplant ist. Die Bewilligungsbehörde hat die schriftliche Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zu bestätigen.

3.2 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 1.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

3.3 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 1.1 sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus und der Stand der Technik, insbesondere die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904)“, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen. Handlungshinweise zum Wegebau legt die LK in Abstimmung mit dem MLUR fest.

3.4 Den Anträgen auf Bewilligung von Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz sind beizufügen

- ein Finanzierungsplan,
- Bauunterlagen, die zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahme notwendig sind wie
 - Übersichtsplan mindestens im Maßstab 1:25.000,
 - baufachliche und sonstige Genehmigungen,
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse und des Baulastträgers,
 - vorgesehene Befestigungsart,
 - dazugehörige Anlagen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang der Zuwendung

4.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 1.1 die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten für Bauentwürfe, Statik, Bauausführung,

Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt. Die Kosten der erforderlichen Ingenieurleistungen und Prüfkosten sind Bestandteil der Ausführungskosten.

4.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 1.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 Prozent der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

4.3 Höhe der Zuwendung

4.3.1 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 1.1 beträgt bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

4.3.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 1.2 beträgt bis zu 30 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 Hektar Forstbetriebsfläche beträgt 60 Prozent der vorgenannten Zuwendungen.

Grundsätzliche Regelungen

1 Zuwendungsempfänger

für die Fördergrundsätze A bis D.

1.1 Zuwendungsempfänger können – außer für Maßnahmen nach Nummer C – natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern in den einzelnen Fördergrundsätzen sowie nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer C können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

1.3 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder, die zu errichtende Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht zuwendungsfähig.

1.4 Trägerschaften

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme (z.B. Bodenschutzkalkung – B 1.4 oder eines Wegebaus – D 1.1) im Körperschafts- oder Privatwald können sein

- private Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Maßnahmen, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, dürfen nicht gefördert werden. Maßnahmen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) führen können, dürfen nur gefördert werden, wenn sie durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 a Abs. 5 LNatschG oder einer Befreiung nach § 54 Abs. 2 LNatschG zugelassen sind.

Sonstige wertvolle Landschaftsbestandteile dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihre Erhaltung ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen. Nicht gefördert werden Erstaufforstungen auf den Marscheninseln, Halligen, in den Marschbereichen der Geestinseln sowie auf Flächen unterhalb des Meeresspiegels.

2.2 Es werden nur Pflanzungen und Kulturen mit standort- und herkunftsgerechten sowie in Schleswig-Holstein bewährten Baumarten in forstüblichen Pflanzengrößen, Pflanzenzahlen und Mischungsformen gefördert. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Die Einbringung zusätzlicher Pflanzen zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen oder Schmuckreisig ist nicht zulässig. Nicht gefördert werden Pappelkulturen, Kurzumtriebsflächen und Kulturen ohne ausreichenden Schutz gegen Wild.

Die bewilligende Stelle kann von der Bestimmung zum Schutz der Kultur gegen Wild in begründeten Einzelfällen abweichen und Ausnahmen zulassen.

Mischungen, die später zu aufwändigen Bestandespflegearbeiten führen, sind zu vermeiden.

2.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im Fall der Anlage von Kulturen und bei Naturverjüngungen schriftlich zu verpflichten, diese sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern.

2.4 Anerkannt werden nur angemessene Kosten forstüblicher Verfahren und Ausführungen.

2.5 Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind die Mehrwertsteuer und gewährte Rabatte (z.B. Skonto).

Im Falle der Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.6 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin und seiner oder ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden. Der Wert der Leistungen ist belegmäßig herzuleiten.

2.7 Bezahlte Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind zuwendungsfähig bis zu den Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden. Der Wert der Leistungen ist belegmäßig herzuleiten.

2.8 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

2.9 Es werden nur Zuwendungen ab einem Mindestbetrag von 200,- € pro Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien bewilligt. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag hiervon abweichen.

2.10 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

3 Zweckbindungen

3.1 Zweckbindungsfrist

Der mit der Zuwendung verbundene Zweck der Förderung muss 12 Jahre, bei Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungsgegenständen fünf Jahre erfüllt werden (Zweckbindungsfrist),

- bei waldbaulichen und sonstigen investiven forstwirtschaftlichen Maßnahmen ab Datum des Zuwendungsbescheids der Maßnahme,
- bei Bauten, baulichen Anlagen und Grunderwerb nach Fertigstellung oder Datum des Kaufvertrages,
- bei der EVP mit dem Tage der Auszahlung der letzten Zuwendungsrate,
- bei Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungsgegenständen ab Datum der Lieferung.

3.2 Zweckbindungen waldbaulicher Maßnahmen sind bei

- Begründung von Wald: Wald nach Landeswaldgesetz, Erhalt des ursprünglichen Kulturtyps, ungestörte Sukzession, sachgemäße Pflege, Schutz und gegebenenfalls Nachbesserung,
- Umbau, Nachbesserung, Kultursicherung: Wald nach Landeswaldgesetz, Erhalt des ursprünglichen Kulturtyps, sachgemäße Pflege, Schutz und gegebenenfalls Nachbesserung,
- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen, Waldrandpflege, Bodenschutzkalkung: Wald nach Landeswaldgesetz, ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

3.3 Die geförderten Wegebaumaßnahmen müssen mindestens 12 Jahre sachgemäß unterhalten werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt der Landwirtschaftskammer.

3.4 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Ziffer 8.2.3 oder 8.3.2 ANBest-P oder der Ziffer 9.2.3 oder 9.3.2 ANBest-K liegt auch vor, wenn Grundstücke, auf denen waldbauliche Maßnahmen gefördert wurden, ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde zu anderen als forstlichen Zwecken genutzt (§ 9 des Landeswaldgesetzes) werden. Hierzu zählt auch die Nutzung zur Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisiggewinnung, sofern diese über den Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung hinausgeht.

3.5 Wird innerhalb der Zweckbindungsfrist der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht ausreichend erfüllt, so ist die Zuwendung ganz oder teilweise zu erstatten.

3.6 Für den Fall, dass Waldflächen, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist verkauft oder verpachtet werden, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Verpflichtung zur Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf den Käufer oder Pächter in der Weise zu übertragen, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen (§ 328 Abs. 1 BGB). Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.

4 Sanktionen

Fördermaßnahmen, die durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden, unterliegen Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen. Die beiden flächenbezogenen Maßnahmen Einkommensverlustprämie und Natura 2000 unterliegen zusätzlich CC-Prüfungen. Sie werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden

kann, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des geltenden EU- bzw. Landesrechts zur Rückzahlung dieser Beträge einschließlich der Zinsen verpflichtet. Das System der Vor-Ort-Kontrollen wird auf die ausschließlich national finanzierten Fördermaßnahmen übertragen.

Unabhängig von den Rückzahlungen werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich Sanktionen nach dem jeweils geltenden EU-Recht verhängt. Die Sanktionsregelungen werden in einem Sanktionskatalog zusammengefasst.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Förderanträge sind auf den vorgegebenen Formularen bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft, Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg (LK); Telefon (04551) 95 98-0; Telefax (04551) 95 98-40, einzureichen. Die Formulare sind dort erhältlich.

5.1.1 Den Förderanträgen nach den Abschnitten A, B und D sind beizufügen

- eine Übersichtskarte gegebenenfalls im Maßstab 1:25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche,
- bei Erstaufforstungen zusätzlich eine Rahmenkarte bzw. Flurkarte im Maßstab 1:2.000 und ein grafischer Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Flächenkataster (LFK),
- bei Anträgen auf die EVP ein Ausdruck der GPS-vermessenen Prämienfläche und
- die Erklärung über die zuwendungsrelevanten Voraussetzungen als Zuwendungsempfänger.

5.1.2 Dem Antrag auf Förderung von Erstinvestitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind beizufügen

- Beschreibung des Vorhabens, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Erläuterungsbericht,
- bei Bauvorhaben Planungsunterlagen und Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde,
- Finanzierungsplan, Kostenangebote nach VOL und VOB.

5.2 Bewilligung

Bewilligende Stelle ist die LK. Sie entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid. Die LK prüft die Zuwendungsvoraussetzungen, die forstfachliche Zweckmäßigkeit und den Verwendungsnachweis. Als Verwendungsnachweis gilt der Kostennachweis nebst Belegen.

Die LK kann die Förderung von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

5.3 Auszahlung

Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung nach Bewilligung der Maßnahme ausgezahlt. Auszahlende Stelle für national finanzierte Maßnahmen ist die LK. Die Auszahlung der ELER-Maßnahmen erfolgt durch die Zahlstelle im MLUR.

Die Auszahlung der EVP beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die fachgerechte Durchführung der Erstaufforstung bestätigt wird. Die folgenden Zuwendungsraten werden jeweils zum 1. Oktober angewiesen. Bei Maßnahmen nach Abschnitt A und B dieser Richtlinien können je nach Fortschritt der Maßnahmen auf Antrag Abschlüsse ausgezahlt werden.

5.3.1 Die Originalbelege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

5.3.2 Der zuständigen unteren Forstbehörde ist im Fall einer geförderten Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich oder nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche gegebenenfalls spätestens nach Auszahlung der ersten Zuwendungsrate der EVP eine Antragsausfertigung mit Lageplan sowie eine Durchführungsbestätigung der Erstaufforstungsmaßnahme zu übersenden.

5.4 Rückforderung

Rückfordernde Stelle ist die LK.

5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5.6 Ausnahmeregelungen

- Ausnahmen können – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie – durch das MLUR zugelassen werden, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte ergibt oder ein besonderes landespolitisches Interesse vorliegt.
- In der Regel erfolgt die Förderung in der angegebenen maximalen Höhe. Über Abweichungen hiervon entscheidet das MLUR.

5.7 Hinweis zur Veröffentlichungspflicht

Das neue EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

6 In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740



Kaufvertragsentwurf

Fläche 7

Stand: 06.12.2019

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

erschieden heute

1. die Verwaltungsbeamtin Gunda Schröder, dienstansässig beim Kreis Ostholstein in 23701 Eutin, Lübecker Str. 41,

sowie

- 2.

Die Erschienene zu 1. erklärte zunächst, nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund erteilter Vollmacht für den Kreis Ostholstein - Der Landrat - handeln zu wollen. Die Generalvollmacht vom 20.06.2018 ist beim Amtsgericht Eutin hinterlegt.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen zu 1. (Verkäufer) und zu 2. (Käufer) schließen den nachstehenden

Grundstückskaufvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Eutin, Blatt 948, Bestandsnummer 13 eingetragenen Flurstücks 6/2 der Flur 8 Gemarkung Fissau mit einer Größe von 3.567 m². Das Flurstück führt die katasteramtliche Nutzungsart Mischwald und die Lagebezeichnung Sielbecker Landstraße.
2. Der Vertragsgegenstand befindet sich zwischen dem Radweg der Landesstraße 174 am Ortsende von Eutin-Fissau und der Straße „Kalkhüttenweg“. Es handelt sich um eine Waldfläche, die bis 2008 mit ca. 40 Jahre alten Fichten bestockt war, die aufgrund massiven Befalls von Sitkafichtenröhrenlaus und Borkenkäfer komplett gefällt wurden. Gesunde Rotfichten sowie Birken, Pappeln und Ulmen wurden erhalten. Die Wiederaufforstung erfolgte im Herbst/Winter 2008 mit 100 Rotbuchen, 325 Bergahorne, 575 Stieleichen und 75 Winterlinden. In den ersten Folgejahren erfolgte eine Kulturfreistellung per Freischneider. Die Fläche ist eingezäunt.
3. Für die Wiederaufforstung einer Laubwaldkultur und deren anschließenden Kulturpflege hat der Verkäufer Zuwendungen nach den „Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Höhe von 2.455 € erhalten. Die Zuwendungsbescheide wurden mit Datum vom 15.4.2009, 8.12.2009, 29.12.2010 von der Landwirtschaftskammer erlassen. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich nach Ziffer 3.1 der o. g. Förderrichtlinien auf 12 Jahre ab dem Datum des Zuwendungsbescheides.
4. Für den Fall, dass der Verkäufer die mit diesen Zuwendungen begünstigte Waldfläche innerhalb der Zuwendungsfrist verkauft oder verpachtet, ist er verpflichtet, die Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf den Käufer in der Weise zu übertragen,

dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, unmittelbar das Recht erwirbt, von dem Käufer die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen. Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Landwirtschaftskammer vom Kreis unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.

5. Dem Käufer wurden die unter 3. aufgeführten Zuwendungsbescheide und der Text der zugrundeliegenden Förderrichtlinie vor Vertragsabschluss ausgehändigt. Der Käufer erklärt, dass er mit Übergabe des Vertragsgegenstandes anstelle des Verkäufers in die sich aus den Förderbescheiden ergebenden Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers eintritt. Er nimmt ausdrücklich die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, unmittelbar das Recht erwirbt, von dem Käufer die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen.
6. Die Landwirtschaftskammer erhält eine einfache Abschrift dieses Vertrages.
7. Nach Aussage des Forstamtes handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
8. Der Vertragsgegenstand liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“.
9. Im Grundbuch sind für den Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter eingetragen.
10. Das unter § 1 Nr. 1 genannte Flurstück veräußert der Verkäufer dem Käufer.
11. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Eigentum an dem Vertragsgegenstand frei von sonstigen Rechten und Ansprüchen Dritter zu verschaffen, soweit solche nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.

§ 2 Kaufpreis, Kosten

1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt _____ €.
2. Der Kaufpreis ist spätestens zum _____ an den Verkäufer zu zahlen.
3. Bei der Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der Kreiskasse Ostholstein IBAN: DE77 2135 2240 0000 0074 01, BIC: NOLADE21HOL (Sparkasse Holstein) ist das Buchungszeichen 11143001.45410000 anzugeben.
4. Wird der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bei Fälligkeit gezahlt, ist die jeweils rückständige bzw. die gesamte Summe von ihrer Fälligkeit bis zu ihrem Eingang auf dem Konto des Verkäufers mit 5 % über dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
5. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle übrigen Kosten des Eigentumsüberganges übernimmt der Käufer, mit Ausnahme der persönlichen Kosten, die jeder Teil für sich trägt. Der Käufer trägt auch die Grunderwerbssteuer.

§ 3 Übergabe

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Käufer mit dem Tag, der auf die vollständige Kaufpreiszahlung folgt, übergeben.
2. Mit diesem Tage gehen die Rechte, Nutzungen und Gefahr des Kaufgegenstandes sowie die öffentlichen Abgaben auf den Käufer über. Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Lasten gehen, sofern sie vor dem Übergabetag fällig geworden sind, für Rechnung des Verkäufers, sofern sie nach diesem Zeitpunkt fällig werden, für Rechnung des Käufers.

§ 4 Gewähr

1. Die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.
2. Der Verkäufer hat sich nach besten Erkenntnissen darum bemüht, dem Käufer alle Informationen zum Zustand des Vertragsgegenstandes zu erteilen; eine bestimmte Zusicherung von Eigenschaften des Grundstücks erfolgt nicht. Der Verkäufer versichert, dass ihm offenbarungspflichtige Nutzungsbeeinträchtigungen nicht bekannt sind.
3. Dem Verkäufer sind Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes auf dem Vertragsgegenstand nicht bekannt.

§ 5 Auflassungsvormerkung

Der Notar belehrte die Vertragsparteien über die Möglichkeit, zur Sicherung des Anspruches des Käufer auf Auflassung eine Auflassungsvormerkung eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien verzichteten auf eine solche Eintragung.

§ 6 Vertragsabwicklung, Vollmachten

Mit der Durchführung des Vertrages wird der beurkundende Notar beauftragt.

Die Vertragsparteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 Nr. 1 dieses Vertrages genannten Grundbesitz vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.

Wir weisen den Notar an, die Auflassung dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, wenn der Verkäufer ihm den Eingang des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat.

Die Vertragsparteien erteilen

- a)
- b)

jeder/jedem für sich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, sämtliche zur lastenfreien Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Bevollmächtigten sind, jede/jeder für sich, befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Eutin, den